



HVBG

HVBG-Info 13/1985 vom 04.07.1985, S. 0076 - 0079, DOK 474.1:452.2/017-SG

Kein Bezug von UV-Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) bei Verzicht von Teilen der Ausbildungsvergütung - Urteil des SG Dortmund vom 16.04.1985 - S 17 U 330/83

Verzicht auf einen Teil der Bruttobezüge aus dem
Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung des
Grenzbetrages (§ 595 Abs. 2 RVO mit dem Ziel des
Weiterbezugs der Waisenrente;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Dortmund vom
16.04.1985 - S 17 U 330/83 - (Berufung läuft beim LSG
Nordrhein-Westfalen unter Az.: L 15 U 14/85. Vom Ausgang
des Verfahrens wird berichtet.)

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Der Kläger hatte zunächst auf DM 61,-- später auf DM 48,-- seiner
Ausbildungsvergütung verzichtet. Dies war tarifvertraglich
zulässig. Den Verzicht verschwieg er gegenüber der
Berufsgenossenschaft. Auch die Auskünfte des Arbeitgebers ließen
den Verzicht zunächst nicht erkennen.

Das Sozialgericht Dortmund hat in seinem als Anlage beigefügten
Urteil vom 16.04.1985 - S 17 U 330/83 - ausführlich begründet, daß
der Verzicht auf Ausbildungsvergütung, auch wenn er
tarifvertraglich zulässig ist, den Anspruch auf Waisenrente nicht
aufrechterhält. Es komme auf die zustehenden, nicht auf die
tatsächlich ausgezahlten Bezüge an. Die Abrede zwischen den
Vertragspartnern habe keine Wirkung gegenüber der
Berufsgenossenschaft. Tarifvertraglich zulässige Entgeltverzichte
bezweckten, sinnlose Rentenversicherungs-Beitragsleistungen zu
vermeiden. Der Kläger habe dagegen mit seinem Verzicht die
Voraussetzung des § 595 Abs. 2 RVO umgehen wollen. Dies sei zu
mißbilligen, denn auch gegenüber dem verstorbenen Versicherten
hätte er einen Anspruch nur in Höhe des Unterhaltsbedarfs gehabt.
Schließlich habe der Gesetzgeber die Höchstgrenze für
Ausbildungsvergütungen 1977 deshalb eingeführt, um zur
Unterhaltersatzfunktion der Waisenrente zurückzukehren, die die
Rechtssprechung aus den Augen verloren hatte, als sie auch solche
Ausbildungsvergütungen als für Waisenrentenbezüge unschädlich
bezeichnet hatte, die den Bedarf an Unterhalt voll deckten.
Das Sozialgericht führt weiter aus, daß dem Kläger auch kein
Vertrauensschutz zusteht. Möglicherweise habe der Kläger die
Rechtsfolgen seines Verhaltens nicht gekannt. Darauf komme es aber
nicht an, denn der Kläger habe alle Tatbestände gekannt, aus denen
sich die Rechtswidrigkeit ergebe. Er könne sich auch nicht darauf
berufen, daß er von seiner Ausbildungsfirma und von dritten
Stellen über die Rechtslage falsch belehrt worden sei. Ebenso wenig
könne er sich darauf berufen, daß der Rentenversicherungsträger
den Verzicht berücksichtigt hätte. Allein maßgeblich sei die
Kenntnis der Tatsachen, die die Aufhebung des
Leistungsverwaltungsaktes und den Rückforderungsanspruch

rechtfertigten.